

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0905/2026
Amt/Aktenzeichen 20/20/	Datum 21.05.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.06.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	09.06.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2026	Ö

Betreff:

Übertragung von Haushaltsausgaberesten aus dem Haushaltsjahr 2025 nach 2026

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 27. Mai 2026

Gez.
Daniel Köbler
Bürgermeister

Mainz, 2026

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, die in der **Anlage 1** aufgeführten Ansätze aus dem Haushaltsjahr 2025 für übertragbar zu erklären.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie der Stadtrat nehmen von den kraft Gesetz übertragbaren Ansätzen aus dem Haushaltsjahr 2025 gemäß der **Anlage 2** Kenntnis.

Sachverhalt

Nach § 17 Absatz 1, Satz 3 GemHVO können der Haushaltssituation angemessene Teilbeträge der Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen für übertragbar erklärt werden.

Dazu ist dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und Teilfinanzhaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben gemäß § 17 Absatz 2, Satz 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Bei Erträgen oder Einzahlungen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 17 Absatz 4 GemHVO).

In Absprache mit der ADD wurde festgelegt, dass grundsätzlich keine Übertragungen von Haushaltsausgaberesten (HAR) aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026 durchgeführt werden. Damit sollte der Bildung eines Schattenhaushaltes vorgebeugt werden. Nur in Ausnahmefällen wurde von diesem Vorgehen abgewichen.

Die beigefügte **Anlage 1** enthält die von den Ämtern beantragten Übertragungen von Haushaltsausgaberesten aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026. Die Gesamtsumme der Übertragungen beläuft sich auf **2.520.595,50 Euro**.

Anlage 2 enthält eine Übersicht der kraft Gesetz übertragbaren Haushaltsausgabereste, deren Übertragung von den Ämtern beantragt wurde. Die Summe beträgt insgesamt **25.846.031,69 Euro**.

Zum Vergleich eine Übersicht der letzten Übertragungen:

2023 nach 2024 = 412.055.358,63 Euro

(davon 16.576.728,12 Euro die genehmigt werden mussten)

2024 nach 2025 = 330.762.471,31 Euro

(davon 17.767.861,88 Euro die genehmigt werden mussten)

2025 nach 2026 = 28.366.627,19 Euro

(davon 2.520.595,50 Euro die genehmigt werden mussten)

Lösung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Haushaltsausgabereste werden für übertragbar erklärt.

Von den kraft Gesetz übertragbaren Haushaltsausgaberesten gemäß der Anlage 2 wird Kenntnis genommen.

Finanzierung

